

# GASPOLTSHOFENER



## Gemeindenachrichten

Verleger, Hersteller, Herausgeber und Medieninhaber: Marktgemeinde Gaspoltshofen  
 Redaktion: Bgm. Ing. Wolfgang Klinger; Folge 2/2009, Gaspoltshofen, 03.02.2009  
 Druck: Eigenvervielfältigung; Amtliche Mitteilungen der Marktgemeinde  
 E-Mail: [gemeinde@gaspoltshofen.ooe.gv.at](mailto:gemeinde@gaspoltshofen.ooe.gv.at); WEB: [www.gaspoltshofen.info](http://www.gaspoltshofen.info)

## FLÄCHENWIDMUNGSPLAN NR. 6 & ÖRTLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT NR. 2



### VERSTÄNDIGUNG AUFLAGEPLAN

Von der Marktgemeinde Gaspoltshofen wird derzeit der Flächenwidmungsplan und das Örtliche Entwicklungskonzept überarbeitet. Gemäß § 33 Abs. 3 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 idgF. ist während eines Zeitraumes von vier Wochen der Entwurfsplan im Marktgemeindeamt (während der Amtsstunden oder außerhalb nach telefonischer Terminvereinbarung mit Frau Mittermayr) zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

**DIE AUFLAGEFRIST BEGINNT AM 4. FEBRUAR UND ENDET AM 4. MÄRZ 2009.**

Während der Auflagefrist haben Sie die Möglichkeit der schriftlichen Einbringung von Anregungen oder/und Einwendungen. Die Frist wird nicht erstreckt.

**Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Frau Ingrid Mittermayr (Bauamt):**

Tel: (07735) 69 54-30 oder [ingrid.mittermayr@gaspoltshofen.ooe.gv.at](mailto:ingrid.mittermayr@gaspoltshofen.ooe.gv.at)

### ZUR INFORMATION: Auszug aus § 33 Oö. ROG

(3) Vor Beschlussfassung eines Flächenwidmungsplanes, eines Teils eines Flächenwidmungsplans (§ 18 Abs. 1 zweiter Satz) oder eines Bebauungsplanes durch den Gemeinderat ist der Plan durch vier Wochen zur öffentlichen Einsichtnahme beim Gemeindeamt (Magistrat) aufzulegen. Die Eigentümer jener Grundstücke, an deren Flächenwidmung oder Bebaubarkeit sich Änderungen ergeben, sind von der Planaufgabe nachweislich zu verständigen. Auf die Auflage zur öffentlichen Einsichtnahme und die Möglichkeit der Einbringung von Anregungen oder Einwendungen ist während der Auflagefrist durch Anschlag an der Amtstafel und im amtlichen Mitteilungsblatt hinzuweisen, wenn die Gemeinde ein solches regelmäßig herausgibt. (Anm: LGBl. Nr. 1/2007)

(4) Jedermann, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, ist berechtigt, während der Auflagefrist schriftliche Anregungen oder Einwendungen beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen, die mit dem Plan dem Gemeinderat vorzulegen sind. Eine Beschlussfassung des Planes in einer anderen als der zur Einsichtnahme aufgelegten Fassung ist nur nach vorheriger Anhörung der durch die Änderung Betroffenen zulässig.

